

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Die Einwohnergemeinde Lützelflüh erlässt gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 folgendes

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Zweck	<p>Art. 1</p> <p>¹ Mit dem vorliegenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Lützelflüh mit der Energieversorgungsunternehmung, nachfolgend EVU genannt, für das ganze Gemeindegebiet einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.</p> <p>² Das betroffene EVU ist am Schluss unter Anhang aufgeführt.</p>
Benützung des öffentlichen Grundes	<p>Art. 2</p> <p>¹ Das EVU ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Lützelflüh für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.</p> <p>² Der Gemeinderat Lützelflüh vereinbart mit dem EVU die jeweiligen Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.</p>
Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung	<p>Art. 3</p> <p>¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Lützelflüh für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von maximal 1,5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.</p> <p>² Die Abgabe ist auf Fr. 300.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.</p> <p>³ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat Lützelflüh schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 1 und 2 vorstehend.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 4</p> <p>Dieses Reglement tritt am Tag der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.</p>

Die Gemeindeversammlung Lützelflüh hat dieses Reglement am 31. Mai 2021 beschlossen.

Einwohnergemeinde Lützelflüh

Der Präsident:
sig. Kurt Baumann

Der Sekretär:
sig. Ruedi Berger

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 29.04.2021 bis 31.05.2021 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Burgdorf Nr. 17 vom 29.04.2021 bzw. Nr. 21 vom 27.05.2021 bekannt.

Lützelflüh, 1. Juli 2021

Der Gemeindeverwalter:
sig. Ruedi Berger

Anhang

Energieversorgungsunternehmung EVU

⇒ BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern